

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Präsidialabteilung

GZ.: Präs - 21 Ge 4 - 86/1

Graz, am 21. Juli 1986

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Gehaltsgesetz 1956
geändert wird (45. Gehaltsge-
setz-Novelle);
Stellungnahme.

Tel.: 7031/2428 od. 2671

32	GE 86
Datum: 23. JULI 1986	
25. JULI 1986	

Yager

1. Dem Präsidium des Nationalrates, 1010 Wien I.,
Dr. Karl Renner-Ring 3 (mit ~~25~~ Abdrucken); *H. Wasserbauer*
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
4. allen Ämtern der Landesregierungen
(Landesamtsdirektion);
5. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt
der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Schenkenstraße 4,

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

i.V. Prof. Kurt JUNGWIRTH eh.

F.d.R.d.A.:

Graz



AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8011 Graz, Landesregierung – Präsidiabteilung

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

GZ Präs - 21 Ge 4 - 86/1

Ggst Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Gehaltsgesetz 1956
geändert wird (45.Gehaltsge-
setz-Novelle);
Stellungnahme.

Bezug: 921 000/2-II/A/1/86

Präsidiabteilung

8011 Graz, Hofgasse 15

DVR 0087122

Bearbeiter

Dr. Temmel

Telefon DW (0316) 7031/ 2671

Telex 031838 lgr gz a

Parteienverkehr

Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen
dieses Schreibens anführen

Graz, am 21. Juli 1986

Zu dem mit do.Note vom 7. April 1986 übermittelten Entwurf
einer 45.Gehaltsgesetz-Novelle wird folgende Stellungnahme
abgegeben:

Nach Art.II des Entwurfes wird die besoldungsrechtliche
Stellung der Universitäts(Hochschul)professoren des Dienst-
standes um 1 Jahr verbessert. Nach Art.III des Entwurfes
tritt zum Emeritierungsbezug eine Zulage im Ausmaß von
11,74 v.H. aus V/2.

Den Erläuterungen kann nicht entnommen werden, welche sach-
lichen Gründe für diese Änderungen maßgeblich waren, zumal
als besondere Anerkennung ohnehin die besondere Dienstalters-
zulage gemäß § 50a des Gehaltsgesetzes am 1.Jänner 1978
mit der 31.Gehaltsgesetz-Novelle eingeführt wurde.

./.

- 2 -

Derartige Maßnahmen ohne Angabe von sachlich zu rechtfertigenden Gründen dürften nicht ohne Folgewirkungen für andere Besoldungsgruppen bleiben.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Abdrucke dieser Stellungnahme unter einem zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landeshauptmann

1.V

